

DIE SATZUNG DES VEREINS: DES ANGELSPORTVEREIN
ASV FRÜH-AUF E.V. RÖNKHAUSEN

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Angelsportverein ASV FRÜH-AUF e.V. Rönkhausen**“, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt unter der Reg.-Nr. VR 251 eingetragen.
2. Er hat den Sitz in 57413 Finnentrop-Rönkhausen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- a) das Betreiben und die Unterhaltung der Angelfischerei,
- b) die Übernahme eigener Fischgewässer,
- c) Die Überwachung und Pflege der Fischgewässer und
- d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich dem Ziel des Vereins bzw. insbesondere dem Zweck nach § 2 dieser Satzung verpflichtet fühlt, der Interesse an dem Angelsport hat, unabhängig davon, das zur Ausübung des Angelsports nur die nach dem Gesetz vorgesehenen Personen berechtigt sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen bei Personen, der bereits bei Antragstellung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds

- b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;

- c) Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der 2. Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;

- d) durch Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
- oder gegen die strafrechtlichen bzw. bußgeldrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Fischereisport verstößt und ein solcher Verstoß rechtskräftig durch die zuständigen Behörden festgestellt wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie bei Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der Kassenführer(in)

Die vorstehend zu den Ziffern a) bis d) bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Wahlperiode; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. 1999 wurden gewählt der Vorsitzende und der Kassensführer. Im Jahre 2000 werden gewählt der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, führt in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz; er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet auch die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Schriftführer hat über jede gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das, von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden - oder im Falle dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden leisten. Kassengeschäfte mit einem Umsatz von bis zu 3.000,00 Euro können eigenverantwortlich vom Vorstand getätigt werden. Geschäfte über 3.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben, die mit der Betreuung der Mitglieder und der Betreuung der vom Verein betriebenen Anlagen und Gebäude anfallen. Die Ermächtigung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten bezieht sich auch auf Tätigkeitsbereiche, die durch die nachstehende Tätigkeitszuordnung in § 9 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfasst werden.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) einem oder mehreren Gewässerwarten; die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf und wird eigenverantwortlich vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Anzahl darf höchstens fünf betragen. Der bzw. die Gewässerwarte sind betraut mit der Unterhaltung der vom Verein betriebenen und unterhaltenen Gewässer

 - b) einem Jugendwart; ihm obliegt die Leitung und die Betreuung der Jugendarbeit

 - c) einem Hüttenwart; ihm obliegt die Reinigung und Unterhaltung der auf dem Vereinsareal (Haardt in Rönkhausen) befindlichen Gebäude sowie die Pflege der Grünanlagen

 - d) einem Teichwart; ihm obliegt die Unterhaltung und Bewirtschaftung der auf dem Vereinsareal (Haardt in Rönkhausen) befindlichen Fischteiche

 - e) einem Leiter der Gruppe für Fliegenfischen

 - f) einem Stellvertreter für den Kassenführer

Die Fachbereiche und damit die Anzahl der Personen (unter 3 b-f) des erweiterten Vorstandes können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes reduziert und oder erweitert zur Abstimmung gebracht werden.

3. Soweit durch die vorstehend aufgezeigten und festgelegten Tätigkeitsbereiche die den jeweiligen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes obliegenden Aufgaben nicht konkretisiert werden, sind die Tätigkeiten nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes gilt für die restliche Wahlperiode; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Die Wahl der einen Hälfte der amtierenden Gewässerwarte erfolgte 1999, die Wahl der weiteren Hälfte im Jahre 2000. Die Wahl des Teich- und Hüttenwartes erfolgte 1999. Die Wahl des Jugendwartes des Leiters der Gruppe für Fliegenfischen sowie des Leiters der Gruppe für das Friedfischfischen erfolgte im Jahr 2000.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, deren Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern nach den §§ 8 und 9 der Satzung;

- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, deren Fälligkeit und ihre Änderung;
 - d) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - e) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - h) Verwendung des Vereinsvermögens,

 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter, die alljährlich gewählt werden und deren Wiederwahl zulässig ist.
2. Auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins, der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes oder von zehn Mitgliedern des Vereins sind Abstimmungen in geheimer Wahl durchzuführen.
3. Alljährlich ist im ersten Quartal eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eines der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt zum einen durch Aushang in dem am Eingangsbereich des im Eigentum des Vereins stehenden Vereinshauses in 57413 Finnentrop-Rönkhausen, In der Haardt, zum anderen durch

Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“, Ausgaben Finnentrop.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds oder eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Zweckänderung bedarf jedoch der Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der Stimmen der Anwesenden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Schriftführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Stimmenmehrheit von % der bei einer Mitglieder-Versammlung erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - geht das Vermögen zu gleichen Teilen über auf
 1. *den Katholischen Kindergarten St. Antonius Rönkhausen, Kapellenstraße 23, 57413 Finnentrop und*

2. *den Kindergartenverein Kindergarten Lenhausen e.V., Westfalenstraße 28,
57413 Finnentrop,*

welches nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.